

Wissenswertes rund ums Erbrecht und die Testamentsspende

Nachlass regeln, Gutes tun.

DIE LINKE.

Wir alle denken irgendwann über unsere eigene Endlichkeit nach. Was wird bleiben von dem, was uns wichtig ist, von unseren Zielen und Idealen? Wie können wir über unser Leben hinaus das Engagement und den Kampf für Frieden und soziale Gerechtigkeit, für eine gerechte Welt und einen demokratischen Sozialismus unterstützen? Neben Menschen, die Dir nahestehen, kannst Du auch DIE LINKE in Deinem Testament bedenken. Die Generationen nach Dir werden den Kampf fortsetzen und mit einer Testamentsspende kannst Du sie in ihren Bemühungen auch nach Deinem Tod unterstützen.

Als einzige der im Bundestag vertretenen Parteien nimmt DIE LINKE keine Spenden von Unternehmen an. Denn wir wollen unabhängig von der Wirtschaft und ihren Lobbygruppen bleiben. Unsere Politik lebt vom Engagement der vielen Mitglieder, die sich am Arbeitsplatz und ihrer Nachbarschaft für linke Politik einsetzen. Aber auch DIE LINKE ist für ihre politische Arbeit auf Geld angewiesen – für politische Kampagnen und Wahlkämpfe, für eine gute Bezahlung ihrer Mitarbeiter*innen... Diese kleine Broschüre gibt erste, grundlegende Informationen zu Testamenten und Erbrecht und die Möglichkeit neben den Mitgliedsbeiträgen und Spenden zu Lebzeiten DIE LINKE über die Testamentsspende zu unterstützen.

Warum sollte ich ein Testament verfassen?

Nur bei ca. der Hälfte der Erbfälle liegt ein gültiges Testament vor. In diesem Fall verbleibt die Regelung des Nachlasses bei den nächsten Angehörigen, was oft mit Schwierigkeiten oder gar Konflikten verbunden ist. Mit einem Testament legst Du fest, wie Deine Angehörigen und Freunde bedacht werden und wie Du deine politischen Überzeugungen und Ziele auch nach dem Tod unterstützen kannst. Viele wissen vielleicht gar nicht, was mit einem Testament alles geregelt werden kann und vielleicht sogar

geregelt werden sollte. So kannst Du in einem Testament beispielsweise auch regeln, wer sich um die Bestattung und die künftige Pflege der Grabstätte kümmert. Es empfiehlt sich daher aus unserer Sicht immer, ein Testament zu machen, egal wie groß oder vermeintlich klein der Nachlass erscheint.

Was passiert, wenn ich kein Testament verfasst habe?

In diese Falle greift die gesetzliche Erbfolge. Diese geht von der Annahme aus, dass der Verstorbene sein Vermögen denjenigen vererben will, die ihm am nächsten stehen: dem überlebenden Ehegatten, den Kindern und anderen Verwandten. Die gesetzliche Erbfolge sieht mehrere Stufen vor:

1. Kinder und Enkelkinder
2. Eltern des Erblassers, Geschwister sowie Nichten und Neffen
3. Großeltern des Erblassers, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen

Dabei gilt: Nahe Verwandte schließen fernere Verwandte und in der Erbfolge vorangehende Verwandte schließen die nachfolgenden als Erben aus.

Für Verheiratete und Verpartnerte gilt ein eigenes Erbrecht. Danach erbt der überlebende Partner in der Regel die Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte geht an die Kinder des Verstorbenen.

Gibt es keine erbberechtigten Angehörigen, fällt der gesamte Nachlass dem Bundesland zu, in dem die oder der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.

Testamentarische Erbfolge statt gesetzlicher Erbfolge

Mit einem Testament kannst Du abweichend von der gesetzlichen Erbfolge genau regeln, wer was und in welchem Umfang erben soll. Du kannst mit einem Testament dann

auch Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder die Partei DIE LINKE bedenken. Personen, die nicht entsprechend der gesetzlichen Erbfolge bedacht werden, können jedoch einen Anspruch auf den Pflichtteil geltend machen. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Was ist beim Verfassen eines Testaments zu beachten?

Ein eigenhändiges Testament muss vollständig handschriftlich verfasst und mit Ort und Datum versehen und mit Vor- und Nachnamen unterschrieben sein. Wichtig ist, dass der geschriebene Text gut lesbar ist, das gilt auch für Deine Unterschrift. Ein mit Computer oder Schreibmaschine verfasstes Testament ist ungültig.

Eine andere Möglichkeit ist das notarielle oder öffentliche Testament. Du kannst entweder gegenüber einem Notar Deinen letzten Willen erklären oder dem Notar einen Briefumschlag mit der Erklärung überreichen, dass dieser Deinen letzten Willen enthält. Die Kosten hierfür bemessen sich nach der Höhe des Nachlasses. Ein Testament sollte nicht in der Wohnung aufbewahrt werden. Dort ist es vor Verlust oder Unterdrückung nicht geschützt. Stattdessen kann es gegen eine Gebühr beim Amtsgericht hinterlegt oder vom Notar verwahrt werden.

Gibt es Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung eines Testaments?

Der inhaltlichen Gestaltung eines Testaments sind (fast) keine Grenzen gesetzt. Es können daher Vermögensgegenstände, der Hausrat, Konten, Bargeld, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile, Eigentumswohnungen oder Eigenheime usw. bestimmten Personen zugewandt werden. Der Erblasser kann auch Auflagen und Bedingungen formulieren, wie etwa die Grabpflege oder Sorge um bestimmte Personen. Auf keinen Fall darf aber einer dritten Person die Entschei-

dung übertragen werden, ob jemand etwas aus dem Nachlass erhalten soll oder nicht.

Was ist ein Berliner Testament?

Das sogenannte Berliner Testament ist eine Sonderform des Testaments. Es sichert Ehegatten bzw. Menschen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft ab. Dabei setzen sich beide wechselseitig als Alleinerben ein und bestimmen einen oder mehrere Schlusserben. Zunächst erhält der verbleibende Partner das gesamte Erbe, nach dessen Tod fällt der Nachlass an die Schlusserben, z.B. die Kinder. Auch Stiftungen oder DIE LINKE können als Schlusserben bedacht werden.

Zu beachten ist, dass das Berliner Testament ein gemeinschaftliches Testament ist. Es kann nur einvernehmlich zu Lebzeiten beider Partner geändert werden. Wenn einer der beiden Partner verstorben ist, ist das gemeinschaftliche Testament grundsätzlich nicht mehr zu ändern.

Was ist ein Vermächtnis?

Mit einem Vermächtnis nimmt der Erblasser einen Teil aus dem Nachlass heraus, den Personen, Stiftungen oder Parteien bekommen sollen, ohne diese als Erbe einzusetzen. Ein Vermächtnisnehmer haftet z. B. anders als ein Erbe nicht für mögliche Schulden des Verstorbenen und muss sich nicht mit anderen Erben auseinandersetzen.

Auch wenn Du jemandem kein Mitspracherecht in einer Erbengemeinschaft einräumen willst, kannst Du ein Vermächtnis zu dessen Gunsten in Dein Testament aufnehmen. Eine mögliche Formulierung für ein Vermächtnis ist z.B.: *»Ich vermache der Partei DIE LINKE einen Geldbetrag in Höhe XX Prozent meines Bankguthabens«* oder: *»Wir vermachen der Partei DIE LINKE unsere Eigentumswohnung, detaillierte Adressbezeichnung, nach dem Tod des Letztversterbenden«*.

Erbschaftssteuerklasse	Verwandtschaftsgrad	Steuerfreibetrag
1	Ehepartner (auch gleichgeschlechtlich)	500.000 Euro
1	Kinder, Stiefkinder, Enkel von verstorbenen Kindern	400.000 Euro
1	Enkel	200.000 Euro
1	Sonstige Personen	100.000 Euro
2	Eltern, Voreltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner	20.000 Euro
3	Sonstige Personen	20.000 Euro

Wenn jemand etwas erbt oder als Vermächtnis erhält, unterliegt dies der Erbschaftsteuer, wenn bestimmte Freibeträge überschritten sind. Die Höhe der Freibeträge hängt vom jeweiligen Verwandtschaftsgrad ab. Zu beachten ist dabei, dass Schenkungen zu Lebzeiten auf die Freibeträge für eine spätere Erbschaft angerechnet werden.

Wert Erbe	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
mehr als 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

Ansprechpartner:

Für eine weitergehende Beratung und Informationen wende Dich bitte an:

Klaus Weise

Büroleiter Bundesschatzmeister
 klaus.weise@die-linke.de
 030/ 24 00 99 635



Partei Vorstand der Partei DIE LINKE
 Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin
 Tel. 030/24 00 99 99, kontakt@die-linke.de
www.die-linke.de

V.i.S.d.P. Jörg Schindler